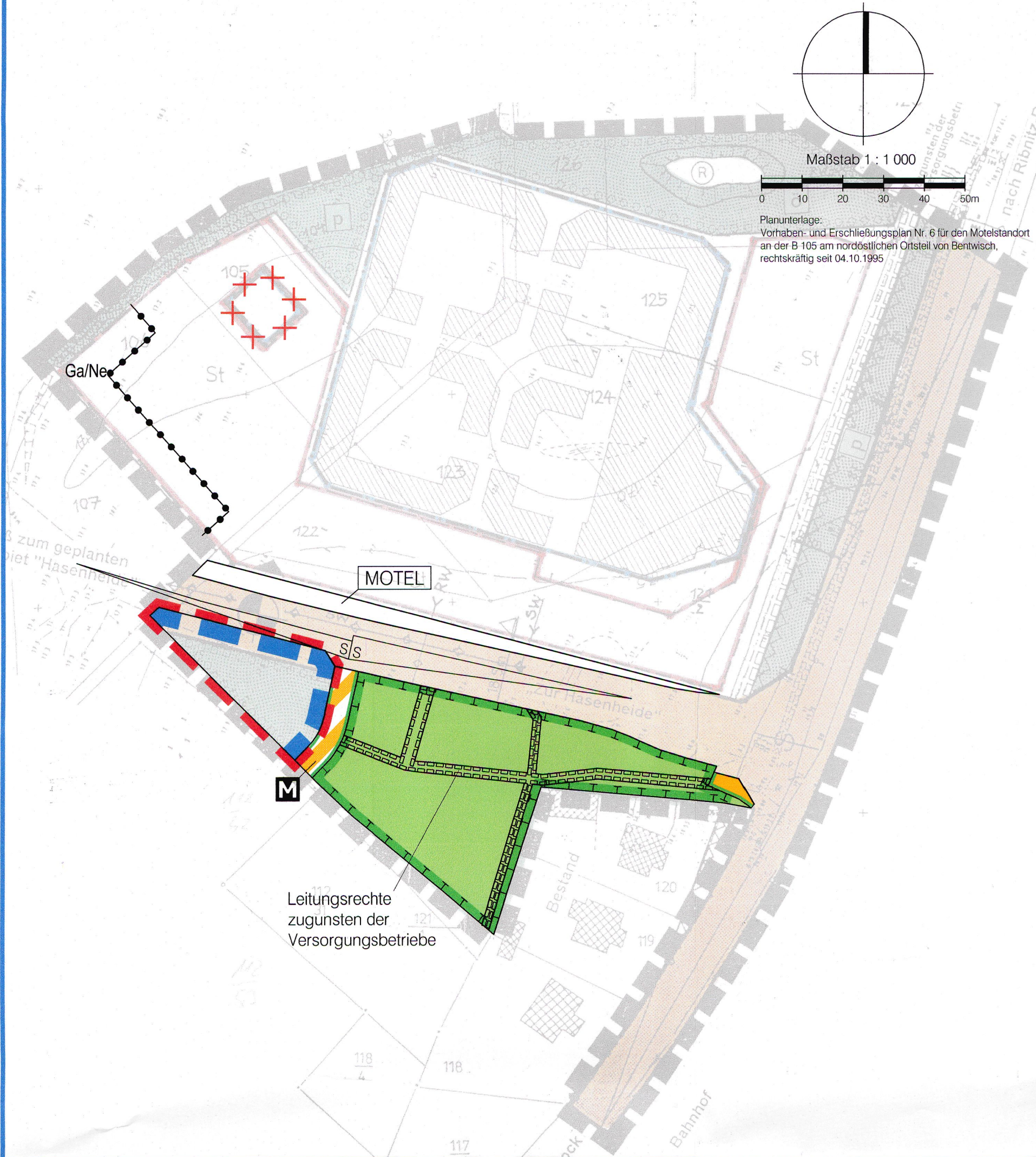


SATZUNG DER GEMEINDE BENTWISCH

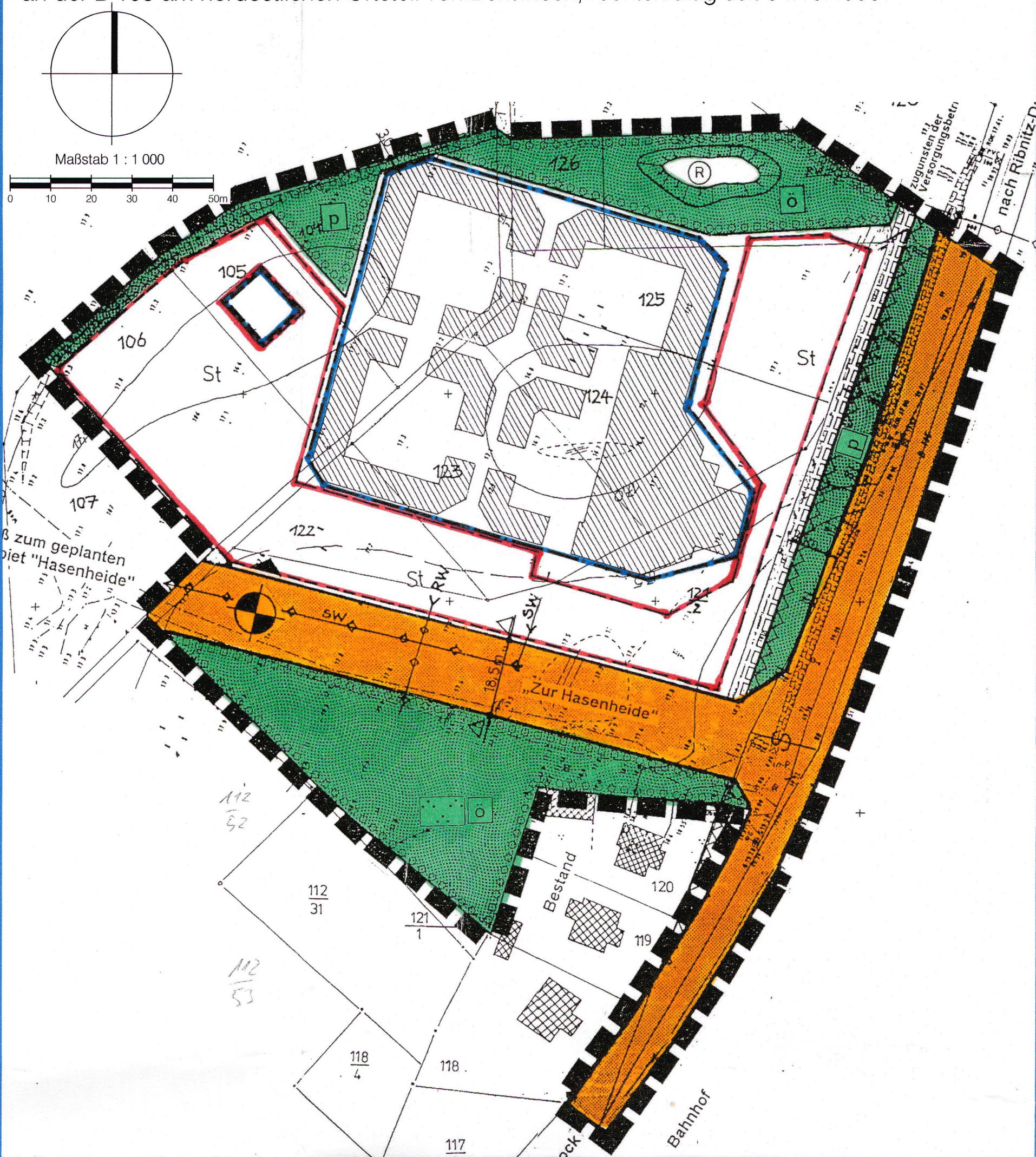
ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANS NR. 6 FÜR DEN MOTELSTANDORT AN DER (EHEMALIGEN) B 105

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.02.2017 folgende Satzung über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 für den Motelstandort an der (ehemaligen) B 105, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Ausschnitt aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 für den Motelstandort an der B 105 am nordöstlichen Ortsteil von Bentwisch, rechtskräftig seit 04.10.1995



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Für die 1. Änderung und Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Gegenstand der 1. Änderung und Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 sind nur die schwarz bzw. farbig hervorgehobenen Festsetzungen und die mit diesen verbundenen schwarzen Schrift- oder Planzeichen. Die abgeschwächt hinterlegte Planzeichnung des Ursprungsplans ist nicht Bestandteil der 1. Änderung und Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6.

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
M Mischverkehrsfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Ne Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, hier: Motel (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

fortfallende Festsetzungen

neue Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
S Sichtfeld für die Haltesicht (RASt 06, Abschn. 6.3.9.3)

TEIL B: TEXT

Der VEP Nr. 6 wird im Teil B (Text) wie folgt geändert:

Die textliche Festsetzung Nr. 7 entfällt.

Die textliche Festsetzung Nr. 8 erhält folgende Fassung:

- Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist außerhalb der Leitungsrechte eine geschlossene Bepflanzung aus standort-heimischen Gehölzen folgender Qualitäten anzulegen:
Es sind je 1,5 m² ein Gehölz in Artengruppen mit 4-6 Stück einer Art gemäß Pflanzenliste anzupflanzen.

Pflanzenliste:

Prunus spinosa
Crataegus monogyna
Euonymus europaeus
Rhamnus frangula
Viburnum opulus
Rosa rubiginosa
Rosa canina
Salix caprea

Schlehe
Weißdorn
Pfaffenhütchen
Faulbaum
Gemeiner Schneeball
Wein-Rose
Hunds-Rose
Sal-Weide

Hinweis:
Das Ausgleichsdefizit von 4.459 m² Kompensationsflächenäquivalent wird durch Abbuchung von einem bei der unteren Naturschutzbehörde geführten Ökokoonto ausgeglichen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.04.2009. Der Aufstellungsbeschluss ist vom 29.04.2015 bis zum 18.05.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 15.05.2015 bis zum 15.06.2015 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 19.05.2015 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.06.2016 den Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 02.09.2016 bis zum 04.10.2016 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, in der Zeit vom 18.08.2016 bis zum 02.09.2016 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie vom 18.08.2016 bis zum 11.10.2016 auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide unter www.amt-rostocker-heide.de ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.09.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.02.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.02.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2017 gebilligt.

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bentwisch, 11.10.2017



Susanne Strübing
Bürgermeisterin

Bentwisch, 11.10.2017



Susanne Strübing
Bürgermeisterin

Bentwisch, 07.11.2017

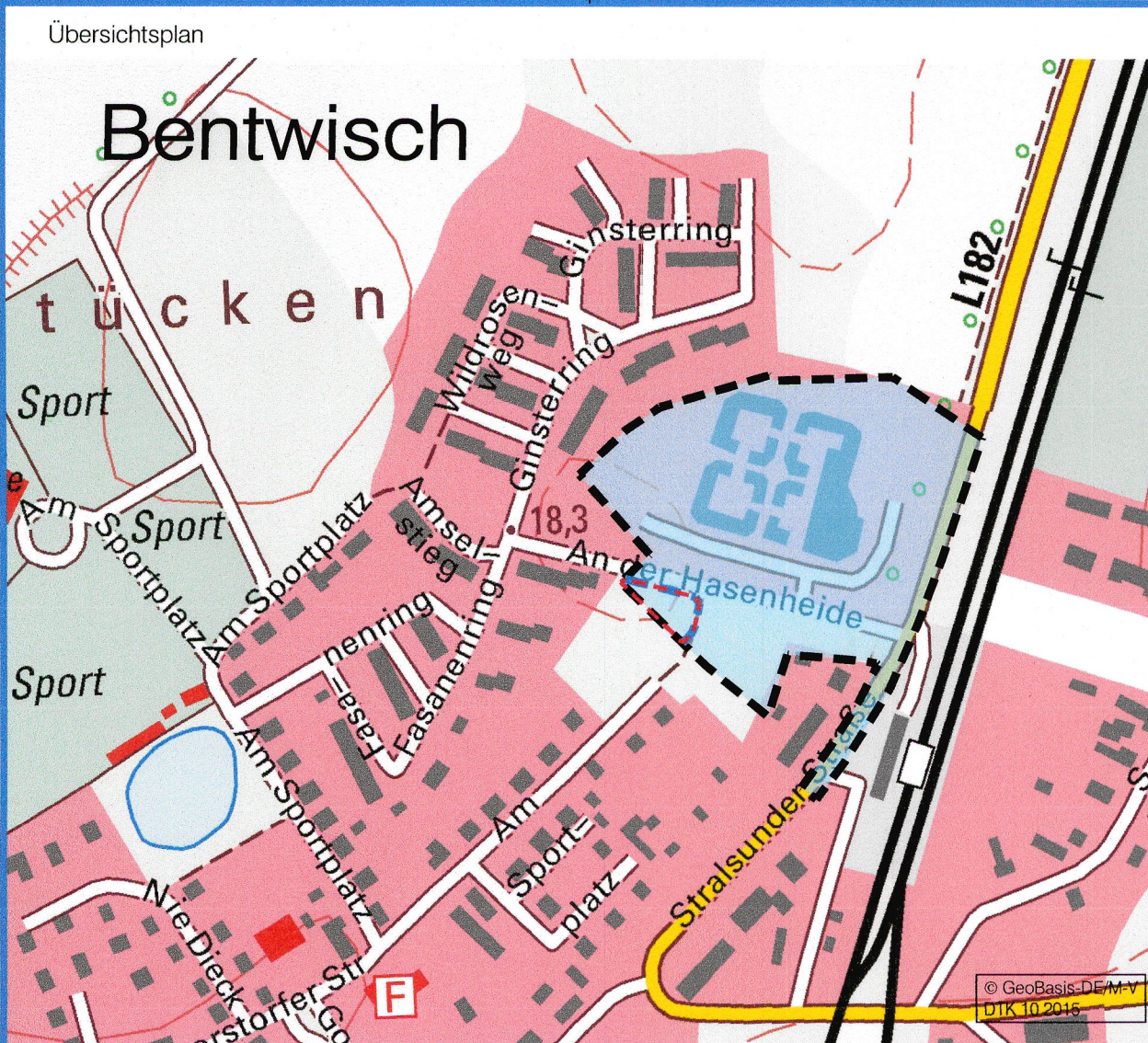


Susanne Strübing
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Bentwisch

Landkreis Rostock

über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 6 für den Motelstandort an der (ehemaligen) B 105 am nordöstlichen Ortsteil von Bentwisch



Bentwisch, 02.02.2017



Susanne Strübing
Bürgermeisterin